

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zu Anträgen der KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG auf Änderung der bestehenden Abgrabung in Titz

Die KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG betreibt in der Landgemeinde Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 40 tlw., 42, 43, 44, 45, 47, 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., eine seit etwa 50 Jahren bestehende Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies. Um den Betrieb an die aktuellen Begebenheiten anzugleichen, wurde beantragt, den Zeitenplan und die Endgestaltung der Abgrabung anzupassen. Außerdem soll die Wirksamkeit der Reifenwaschanlage durch eine Verlängerung der befestigten Zufahrt und die Errichtung eines zweiten Durchfahrtbeckens verbessert werden.

Da für das ursprüngliche Abgrabungsvorhaben noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, ist vorliegend gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für die geplanten Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierbei ist zu bewerten, ob die Änderungen nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht zu nennen:

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale der bereits genehmigten Abgrabung ändern sich durch die beantragten Änderungen nicht. Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft bleiben bestehen.

Merkmale des Standorts

Der Standort ist nicht durch besondere Qualitätskriterien, Nutzungskriterien oder Schutzkriterien charakterisiert. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist als gering einzustufen. Es wird weiterhin das bereits in Anspruch genommene Abgrabungsgelände genutzt. Daher werden keine zusätzlichen Standortkriterien belastet.

Mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter / Vorkehrungen der Vorhabenträgerin

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits genehmigten Abgrabung. Die Genehmigung sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche Maßnahmen

vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz. Die geringfügige Veränderung der Geländemorphologie und die Verzögerungen der Abgrabungsrekultivierung in Teilbereichen werden durch eine entsprechende Erhöhung des Umfangs der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den ²³ März 2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W' followed by a 'S' and a 'H'.

(Wolfgang Spelthahn)